

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 gemäß § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994, S. 646 ff.) - in der z.Z. geltenden Fassung - die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna vom 07.11.2014 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Nachstehend aufgeführte Paragraphen erhalten folgende neue Fassung:

§ 1 Sitz, Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Sitz der Kreisverwaltung ist die Kreisstadt Unna.
- (2) Der Kreis führt als Wappen einen wachsenden roten Löwen auf goldenem Felde über rotsilbern (in drei Reihen) geschachtem Schildfuß (Anlage 1). Das Wappen darf ausschließlich vom Kreis Unna verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Landrat/ die Landrätin.
- (3) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (4) Der Kreis führt eine Flagge mit den Grundfarben rot-weiß und dem Kreiswappen.
- (5) Um der Verbundenheit mit dem Kreis Unna Ausdruck verleihen zu können, steht jedermann das Wappenzeichen (Signet, Anlage 2) zur Verfügung. Es darf nicht missbräuchlich, insbesondere im Zusammenhang mit Inhalten, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder sonst geltendes Recht verletzen, sowie nicht kommerziell genutzt werden. Mit einer Verwendung des Wappenzeichens darf nicht der Anschein erweckt werden, sie würde in amtlicher Funktion erfolgen.
- (6) Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 5 Sätze 2 und 3 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von 10 bis 1.000 Euro geahndet werden kann.

§ 5 Wertgrenzen und Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a KrO NRW gelten alle Aufträge, die im Rahmen geltender vergaberechtlicher Bestimmungen erteilt werden und die einen Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Unterausschuss für Hoch- und Tiefbauangelegenheiten erhält im ersten Quartal eines Jahres einen entsprechenden Jahresbericht des Vorjahres mit einem Plan-Ist-Vergleich. Vergaben mit einem Wert von über 130.000 Euro bis 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer sollen vorher im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben beraten werden.

Folgende Angelegenheiten gelten unabhängig von ihrem Wert als Geschäfte der laufenden Verwaltung:

- a) Unterhaltung und Bewirtschaftung von Dienstgebäuden,
- b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- c) Beschaffung des allgemeinen Bürobedarfs,
- d) Einkauf von Telekommunikationsdienstleistungen,
- e) Beschaffung von Schulinventar, Lehrmitteln, Lernmitteln und Schulverbrauchsmaterial,
- f) Durchführung des Schülerspezialverkehrs.

- (2) Über Vergaben gemäß Absatz 1 Satz 1, die einen Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen, entscheidet der Kreistag nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben.
- (3) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von 260.000 Euro ohne Nebenkosten und Grunderwerbssteuer,
 - b) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer,
 - c) Erlass von Forderungen,
 - d) Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW.
 - e) Befugnisse des Kreistages nach § 69 Absatz 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NRW.

§ 6 Ersatz des Verdienstauffalls und Aufwandsentschädigung

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 30 Absatz 5 KrO NRW) als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen).
- (2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 50 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 30 Absatz 6 Satz 2 KrO NRW).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.